



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

**Eidgenössische Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)**

Bundeshaus Ost, 3003 Bern

und dem

Kanton Appenzell Innerrhoden

vertreten durch das

Volkswirtschaftsdepartment

**über die Förderung des kantonalen
Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020–2023**

Appenzell Innerrhoden

1. Präambel

Die vorliegende Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes am kantonalen Umsetzungsprogramm zur Regionalpolitik 2020–2023 Appenzell Innerrhoden (Anhang 1). Die Programmvereinbarung trägt den Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieses Vertrags sind insbesondere

von Seiten des Bundes:

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2013) über Regionalpolitik, (BRP; SR **901.0**, inkl. Botschaft vom 16. November 2005 über die Neue Regionalpolitik (NRP) (BBI **2006** 231));
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR **901.021**);
- Bundesbeschluss vom 22. September 2015 zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP), nachfolgend mit MJP NRP 2016–23 abgekürzt (BBI **2015** 2495) inkl. Botschaft vom 18. Februar 2015 über die Standortförderung 2016–2019 (BBI **2015** 2381)
- Botschaft vom 20. Februar 2019 über die Standortförderung 2020-2023 (BBI **2019** 2365)
- Bundesbeschluss vom 9. September 2015 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBI **2015** 2497);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen; Subventionsgesetz (SR **616.1**);

von Seiten des Kantons:

- Gesetz über die Förderung der Wirtschaft vom 26. April 1981 (GS 900.000, Wirtschaftsförderungsgesetz), nachfolgend mit WFG abgekürzt
- Verordnung über die Förderung der Wirtschaft vom 24. Oktober 2016 (GS 900.010, Wirtschaftsförderungsverordnung), nachfolgend mit WiFöV abgekürzt
- Verordnung über die Regionalpolitik vom 24. Oktober 2016 (GS 900.020, NRP-Verordnung), nachfolgend mit NRPV abgekürzt
- Protokoll der Standeskommission Nr. 333/2019 vom 2. April 2019 inkl. Finanzierungsbeschluss

3. Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird gestützt auf die Art. 11 und 16 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Appenzell Innerrhoden, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement abgeschlossen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist seitens WBF für die Umsetzung des Vertrags zuständig.

4. Vertragsperimeter

Das geographische Gebiet, auf das sich dieser Vertrag bezieht, umfasst den Kanton Appenzell Innerrhoden unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b BRP und Art. 1 VRP.

Der Vertragsperimeter ist für die Umsetzung auch Controlling- und Evaluationsobjekt.

5. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch frühestens am 1. Januar 2020, und dauert bis 31. Dezember 2023, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr kündigen. Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsdauer Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am 31. Dezember 2027 möglich.

6. Vertragsgegenstand

6.1 Oberziel des Vertrags

Die Massnahmen der Regionalpolitik und damit dieser Vertrag haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu leisten und deren Wertschöpfung zu erhöhen, um so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

6.2 Vertragsziele

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende, auf dem kantonalen Umsetzungsprogramm basierende Ziele:

1. Die Massnahmen im Rahmen der NRP verbessern die Rahmenbedingungen, entlang der Handlungsbereiche, für die Volkswirtschaft im Allgemeinen und die Unternehmen im Speziellen.
2. Die Tourismusdestination steigert ihre Wertschöpfung ohne signifikante Erhöhung der Frequenzen. Die Chancen der Digitalisierung für die Tourismusdestination werden genutzt.
3. Flankierende Massnahmen: Fachstelle für NRP

Die Indikatoren und Zielgrössen sind in Anhang 2 festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen dauerhaft zu sichern.

6.3 Abstimmung mit weiteren NRP-Vereinbarungen

Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der erwähnten Ziele in Abstimmung mit weiteren NRP-Programmen, an welchen er teilnimmt, vorzunehmen. Insbesondere sind bei der Umsetzung die Möglichkeiten der überkantonalen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu nutzen. Gegenüber dem Bund ist der Kanton für eine koordinierte Umsetzung all seiner NRP-Aktivitäten verantwortlich.

7. Grundlagen der Finanzierung

7.1 Gemeinsame Finanzierung des Umsetzungsprogramms

Gemäss Art. 16 Abs. 2 BRP haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund. Der Beitrag wird auf Programmebene bemessen. Für die Förderung nach Art. 7 BRP (Darlehen für Infrastrukturvorhaben) hat sich der Kanton auf Projektebene mindestens gleichwertig zu beteiligen. Die Restkosten sind durch Dritte und Eigenleistungen zu decken. Allfällige Zinsbeiträge aus Darlehen oder Beiträge Dritter können nicht als kantonale Äquivalenz angerechnet werden.

Anhang 3 zeigt eine Übersicht über die Programmfinanzierung durch Bund und Kanton.

7.2 Fonds für Regionalentwicklung

Der Bund erbringt seine Leistungen aus dem Fonds für Regionalentwicklung. Erfahren die weiteren Einlagen in diesen Fonds durch Beschluss der Eidgenössischen Räte Kürzungen, behält sich das SECO eine Verschiebung der Auszahlung vor. Ist die Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

Gemäss Art. 21 BRP ist eine längerfristige Werterhaltung des Fonds anzustreben.

Der Kanton unterstützt den Bund bei diesem Ziel, indem er die Projekte selektiv und nach klaren Prioritäten fördert und bei der Gewährung von Darlehen die Rückzahlungsfrist und eine Verzinsung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers festlegt.

Allfällige Zinserträge aus Projekten werden dem Bund gemäss Art. 21 Abs. 2 BRP gutgeschrieben.

7.3 Globale Leistungserbringung des Bundes

Die vom Bund gestützt auf diesen Vertrag an den Kanton zu entrichtenden Beiträge gelten als Maximalbeträge. Mit diesen Beträgen sind auch gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteueraufwände abgegolten. Für die vereinbarten Leistungen werden während der Geltungsdauer dieses Vertrags vom Bund keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.

7.4 Umgang mit Mehr- respektive Minderaufwänden

Allfällige Mehraufwände gehen zu Lasten des Kantons und werden vom Bund im Rahmen der NRP nicht mitfinanziert. Sofern die Vertragsziele durch den Kanton nachweisbar erfüllt sind, verhandeln die Vertragspartner am Ende der Vertragsperiode über die Verwendung allfälliger nicht ausgeschöpfter Mittel.

8. Finanzierungsmodalitäten

8.1 Bundesbeitrag und Teilzahlungen

Für die Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 6.2 werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Beiträge an den Kanton Appenzell Innerrhoden bereitgestellt:

- A-fonds-perdu-Beiträge (ohne RIS¹): CHF 670'000
- Regionales Innovationssystem (RIS) à-fonds-perdu: CHF 30'000
- Darlehen: CHF 500'000

Die erste Teilzahlung des Bundes wird nach der Vertragsunterzeichnung geleistet, basierend auf einem Antrag des Kantons Appenzell Innerrhoden.

Ab dem zweiten Vertragsjahr unterbreitet der Kanton dem Bund einen Antrag für den aktuellen Jahresbeitrag (vgl. auch Ziff. 10.5.1). In diesem Jahresbeitrag wird auch ein allfälliger positiver bzw. negativer Saldo zwischen den verpflichteten und den im Voraus für diese Periode bezogenen Bundesmitteln ausgeglichen. Die Auszahlung wird je nach Grösse des Programms, an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Berichterstattung geknüpft (vgl. auch Ziff. 10.5.1).

Die letzte Teilzahlung 2023 erfolgt in zwei Tranchen. Für die erste Tranche von 50% stellt der Kanton seinen Antrag mit der Eingabe des Schlussberichts. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird durch den Kanton mit der Einreichung des aktualisierten Schlussberichts gemäss Ziff. 10.5.2 beantragt. Bedingung für die Auszahlung beider Tranchen ist die Vollständigkeit und der termingerechte Eingang des Schlussberichts.

Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsfrist Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am 31. Dezember 2027 möglich.

8.2 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundesrecht oder im kantonalen Recht. Bei einem allfälligen Zahlungsverzug einer Vertragspartei werden die ausstehenden Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt. Ist dies innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

¹ RIS = Regionales Innovationssystem

9. Geschäftsverwaltung

Gemäss VRP hat der Kanton sämtliche von ihm bewilligten Finanzhilfe- und Darlehensgeschäfte in administrativer, rechtlicher und buchhalterischer Hinsicht zu verwalten. Er trifft die dazu notwendigen Massnahmen.

Bei Darlehensgeschäften sind die im Vorjahr fällig gewordenen Zahlungen bis Ende Februar des Folgejahres gemäss SECO-Vorgaben zu belegen und anschliessend dem Fonds für Regionalentwicklung des Bundes zu überweisen. Bei Zahlungsschwierigkeiten von Darlehensträgern ist der Bund frühzeitig in geeigneter Form zu informieren; der Kanton trifft seine Entscheide nach Anhörung und in Kenntnis der Position des Bundes. Der Kanton vertritt den Bund in allen Rechtsangelegenheiten (Behandlung von Sistierungs- oder Forderungserlassgesuchen, Nachlass- oder Konkursverfahren, etc.).

10. Pflichten der Vertragsparteien

10.1 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind zur aktiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle vertragsrelevanten Unterlagen.

10.2 Kommunikation

Der Bund resp. das SECO ist zuständig für die politische Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit über die NRP auf nationaler Ebene. Es stellt Grundlagen und Hilfsmittel zur Verfügung (wie z. B. das NRP-Logo), die bei der Kommunikation eingesetzt werden können.

Der Kanton ist zuständig für die Kommunikation über die Umsetzung der NRP auf kantonaler Ebene. Er informiert über Fördermöglichkeiten, Ansprechstellen und -prozesse sowie über die durch die NRP geförderten Projekte. Er zeigt Wirkung und Nutzen der Förderung auf und sensibilisiert die Projektträger bezüglich deren Rolle in der NRP-Kommunikation.

Die Projektträger/Finanzhilfe-Empfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit nebst der Unterstützung des Kantons auch auf jene des Bundes hinzuweisen.

10.3 Öffentlichkeitsprinzip

Der Kanton erklärt sich damit einverstanden, dass das SECO oder das WBF im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) die vorliegende Programmvereinbarung zugänglich machen und/oder über den Inhalt dieses Vertrags informieren kann, namentlich über die konkreten Ziele, die Bundesfinanzierung und den betroffenen Kanton. Bei den geförderten Projekten

können Projekttitle, die jeweiligen Bundesbeiträge sowie der/die Name/n und die Adresse/n des/der begünstigten Bundesfinanzhilfe-Empfänger(s) kommuniziert werden.

Der Kanton verpflichtet sich, dieses Öffentlichkeitsprinzip auch in seinen Entscheiden gegenüber den zu fördernden Projektträgern ausdrücklich festzuhalten.

10.4 Politikübergreifende Abstimmung

Der Kanton verpflichtet sich, die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheide mit den betroffenen Sektoralpolitiken sowohl sachlich als auch finanziell abzustimmen und deren Anliegen zu berücksichtigen (insbesondere Innovationspolitik, Tourismuspolitik, Raumkonzept Schweiz, Agglomerationspolitik, Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete, Natur- und Landschaftsschutz, Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Agrarpolitik, Energiepolitik).

Der Kanton weist gegenüber dem Bund aus, wie er die Ziele der nachhaltigen Entwicklung bei der Durchführung des kantonalen Umsetzungsprogramms und bei der Auswahl der Projekte berücksichtigt. Für Projekte, die massgebliche Zielkonflikte zwischen wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Zielen aufweisen, ist eine Nachhaltigkeitsbeurteilung vorzusehen.

Die Genehmigung des kantonalen Umsetzungsprogrammes zur Regionalpolitik stellt insbesondere kein Präjudiz für Genehmigung und Bewilligungen im Rahmen bundesrechtlich geregelter Verfahren ausserhalb der Regionalpolitik dar. Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen müssen im Rahmen der ordentlichen Planungsverfahren (unter anderem kantonale Richtplanung, kommunale Nutzungsplanung) abgestimmt und festgelegt werden.

Bei Massnahmen, welche nicht den primären Förderschwerpunkten Tourismus und Industrie gemäss Mehrjahresprogramm NRP 2016-2023 des Bundes zugeordnet werden können, sind prioritär die Fördermöglichkeiten der Sektoralpolitiken zu prüfen, bevor regionalpolitische Mittel in Betracht gezogen werden (z.B. Agrarpolitik, Energiepolitik, Waldpolitik/Holzwirtschaft).

10.5 Monitoring, Controlling, Reporting, Evaluation

Der Kanton ist für das Controlling und das Reporting an den Bund verantwortlich.

Der Bund erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben gestützt auf die Verwendung von CHMOS als Controlling- und Monitoring Standard-Instrument für die NRP-Projekte.

Der Kanton verpflichtet sich, die vereinbarten Projektmindestinformationen via CHMOS halbjährlich zu liefern. Bund und Kanton tauschen sich unter dem Jahr proaktiv, über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

Gegen Ende der Programmperiode wird unter Federführung des Bundes und Mitarbeit der Kantone die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms durchgeführt. Bund und Kantone sind frei weitere

Evaluationen durchzuführen. Die dazu notwendigen Mittel sind nicht in dieser Vereinbarung enthalten. Outputs und Outcomes mit den entsprechenden Indikatoren bilden die Grundlage für das Controlling, das Monitoring und die Evaluationen. Die Impact-Ebene soll als Orientierungsgrösse dienen und ist nicht Controlling-Gegenstand.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms vereinbaren Bund und Kanton ein Wirkungsmonitoring aufgrund von konkreten Projektbeispielen. Der Kanton liefert die benötigten Projektinformationen.

10.5.1 Jährliches Reporting und Zwischenbericht

Für das erste Umsetzungsjahr reicht der Kanton dem SECO bis spätestens Ende Februar 2021 die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestrenche ein.

Für das zweite Umsetzungsjahr reicht der Kanton dem SECO bis spätestens Ende Februar 2022 die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestrenche ein.

In den jeweils anschliessenden Jahresgesprächen werden die offenen Punkte geklärt und die Output-Planung für das nächste Jahr (2022: für die nächsten beiden Jahre) vereinbart. Der Kanton erstellt ein Protokoll des Jahresgesprächs, welches vom Bund ergänzt und anschliessend von Bund und Kanton genehmigt wird. Dieses ist Bestandteil des Controllings.

10.5.2 Schlussbericht

Bis spätestens am 31. Juli 2023 legt der Kanton einen Schlussbericht über die gesamte Vertragsperiode 2020–2023 vor. Dieser enthält mindestens eine Darstellung des Grades der Zielerreichung über die gesamte Vertragsdauer gemäss Anhang 2, eine provisorische Schlussabrechnung, eine Beurteilung aus der Sicht der nachhaltigen Entwicklung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Der Schlussbericht wird per Ende Februar 2024 aktualisiert.

Für diesen Schlussbericht verwendet der Kanton die dazu vom Bund zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe.

10.5.3 Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht ist wie folgt geregelt:

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen.
- Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
- Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen

vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen.

- Alle Parteien (u.a. EFK, KFK, geprüfte Stelle, SECO) erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

11. Rahmenbedingungen und Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert oder erleichtert, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsgegenstand neu definieren oder den Vertrag vorzeitig auflösen. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen dieser Rahmenbedingungen.

11.2 Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Bei einem Zahlungsverzug des Bundes oder des Kantons prüfen und vereinbaren die Vertragsparteien das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Antrag

Um Vertragsänderungen gemäss Ziff. 11.1 respektive 11.2 auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner unter explizitem Nachweis der Gründe ein schriftlicher Antrag zu stellen.

12. Erfüllung des Vertrags

12.1 Erfüllung

Der Vertrag gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn die vereinbarten Vertragsziele gemäss Kapitel 6 sowie Anhang 2 am Ende der Vertragsdauer vollständig erreicht respektive allfällige Abweichungen hinreichend begründet sind. Ist der Vertrag nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Der Kanton ist für eine vertragsgemässe Verwendung der ihm gewährten Bundesbeiträge verantwortlich.

12.2 Nicht oder nur partielle Erreichung der Ziele

Falls ein in diesem Vertrag oder gemäss Anhang 2 vereinbartes Vertragsziel nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, ist der Kanton verpflichtet, dies dem Bund schriftlich und begründet unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner verhandeln gemeinsam das weitere Vorgehen.

12.3 Rückzahlung

Der Kanton hat lediglich Anspruch auf die Beiträge, die anteilmässig zu den erreichten Zielen berechnet werden. Sofern der Kanton Bundesbeiträge bezogen hat, die gemäss Ziff. 12.1 und 12.2 über die tatsächliche Anspruchsberechtigung hinausgehen, werden diese vom Kanton zurückbezahlt.

13. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

13.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

13.2 Mediationsverfahren

Scheint keine Einigung möglich, so steht es jeder Vertragspartei frei, ein Mediationsverfahren einzuleiten. Die Durchführung des Mediationsverfahrens gemäss Anhang 4 ist Voraussetzung für ein anschliessendes allfälliges Beschreiten des Rechtswegs.

13.3 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. insbesondere Art. 120 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110).

14. Verschiedenes

14.1 Änderung des Vertrags

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14.2 Adressen

Zustelladresse für rechtsgültige Mitteilungen sind die Adressen der bevollmächtigten Stellen.

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft

Marktgasse 2, 9050 Appenzell

15. Anhänge

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in folgender Rangordnung:

Der Wortlaut des vorliegenden Vertrags

Anhang 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2020–2023

Anhang 2: Wirkungsmodelle, Output-Planung, Berichterstattung

Anhang 3: Finanzplanung 2020–2023

Anhang 4: Mediationsverfahren

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Innerrhoden

Vertragsparteien:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

Guy Parmelin
Bundesrat

Bern,

.....

Volkswirtschaftsdepartement

Roland Dähler Landammann

Appenzell,

.....

Verteiler

Schweizerische Eidgenossenschaft (1)

Kanton (1)

ANHANG 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2020–2023

ANHANG 2: Wirkungsmodelle, Output-Planung, Berichterstattung

Die Wirkungsmodelle dieser Programmvereinbarung basieren auf den Wirkungsmodellen des Umsetzungsprogramms. Für die beiden Förderprioritäten RIS und Tourismus sind die Standard-Indikatoren des Bundes, dort wo diese inhaltlich deckungsgleich mit den Handlungsbereichen der Kantone sind, in den Wirkungsmodellen verbindlich. Die Wirkungsmodelle sind Grundlage für die Planung des Einsatzes der finanziellen Mittel des Bundes aus dem Fonds für Regionalentwicklung, die Berichterstattung der Kantone, das Controlling durch den Bund sowie für den definitiven Mittelanspruch der Kantone. Die Wirkungsmodelle sind nach Input (eingesetzte Mittel und Ressourcen), Output (konkrete Leistungen/Produkte), Outcome (Einwirkungen auf Zielgruppen) und Impact (Auswirkungen in Zielgebieten) strukturiert. Ziele und Indikatoren sind so spezifisch wie möglich zu formulieren. D.h. messbar, adäquat, realistisch und terminiert. Die Zielwerte der Indikatoren werden in Absprache mit dem SECO durch die Kantone festgelegt.

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Innerrhoden

Wirkungs- und Indikatorenmodell für «Stärkung des Arbeitsplatzes Appenzell Innerrhoden»

Ziele: Verbesserte Rahmenbedingungen, entlang der Handlungsbereiche, für die Volkswirtschaft im Allgemeinen und die Unternehmen im Speziellen.

Handlungsbereiche	Was muss man dafür bereitstellen?	Wie kann ich den Input erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat /Ergebnis erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?	Wie kann ich dies messen?
	Input	Indikator	Erhebung	Leistungen / Produkte (Output)	Indikator	Erhebung	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator	Erhebung	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact)	Indikator	Erhebung
HB 1: Fach- und Führungskräfte	<ul style="list-style-type: none"> A-fonds-perdu-Bundesmittel (äfp) der Ausrichtung 1 Richtgrösse Zielwert: CHF 220'000 A-fonds-perdu-Kantonsmittel (äfp) der Ausrichtung 1 Richtgrösse Zielwert: CHF 220'000 	Soll-Ist-Vergleich Mittelleinsatz Bund	<ul style="list-style-type: none"> Programmvereinbarung Auszahlungen Jahresberichte CHMOS 	Initiativen zur Unterstützung des Fach- und Führungskrätemangels, zur Sensibilisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Schaffung von neuen Lehrstellen sind erarbeitet und an die Zielgruppen (Firmen, Familien) kommuniziert. Bestehende Initiativen sind punktuell weiterentwickelt.	Anzahl neu erarbeiteter oder weiterentwickelter Projekte <u>Zielwert:</u> Mind. 1 Projekt neu erarbeitet oder weiterentwickelt	Jahresbericht CHMOS Projektkontrolle	Fach- und Führungskräfte bilden sich weiter und bleiben der Branche dadurch länger erhalten. Familien kennen und nutzen Möglichkeiten Vereinbarkeit Familie/Beruf. Betriebe kennen Nutzen von Lernenden. Schüler interessieren sich für Berufslehre.	Nutzung der Angebote Anzahl Anlässe Anzahl Teilnehmer an Anlässen <u>Zielwert:</u> Mind. 2 Anlässe durchgeführt	Teilnehmerstatistiken Statistik job.ai.ch Auswertung der Anlässe	Gut ausgebildete Fach- und Führungskräfte stehen ausreichend zur Verfügung. Genügend Lehrstellen sind vorhanden. Unternehmen schaffen neue Arbeitsplätze. Die Attraktivität von AI als Arbeitsort ist gestiegen.	Wertschöpfung Arbeitsplätze Anzahl Lehrstellen Anteil berufstätiger Frauen Standortattraktivität	Fallstudien Statistiken Evaluation
HB 2: Unternehmertum				Projekte zur Förderung des Unternehmertums sind erarbeitet.	Anzahl erarbeiteter Projekte <u>Zielwert:</u> Mind. 1 Projekte erarbeitet	Jahresbericht CHMOS Projektkontrolle	Fach- und Führungskräfte lernen die Welt des Unternehmertums kennen. Unternehmer vernetzen sich kantonal und überregional.	Nutzung der Angebote Anzahl Anlässe Anzahl Teilnehmer an Anlässen <u>Zielwert:</u> Mind. 1 Anlass durchgeführt	Teilnehmerstatistiken Auswertung der Anlässe	Fach- und Führungskräfte gründen neue Unternehmen, entwickeln neue Geschäftsmodelle und schaffen neue Arbeitsplätze.	Wertschöpfung Arbeitsplätze Neue Unternehmen	Fallstudien Statistiken Evaluation
HB 3: Gewerbe- und Industrieland				Massnahmen zur Verfügbarmachung von Bauland sind durchgeführt.	Anzahl Massnahmen Arbeitszonenmanagement und Arealentwicklung	Jahresbericht CHMOS Projektkontrolle	Dem Gewerbe und der Industrie stehen ausreichend Bauland	Verfügbare Bau- und Produktionsfläche <u>Zielwert:</u>	Bauflächenstatistik (BUD) Raum+	Gewerbe und Industrie verbessern ihre Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung im Kanton.	Wertschöpfung Arbeitsplätze Neue Unternehmen	Fallstudien Statistiken Evaluation

Kein Controlling - Gegenstand

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Innerrhoden

Wirkungs- und Indikatorenmodell für «RIS Ost»

Ziele von RIS Ost: Erhöhung der Innovationsdynamik für die KMU in der Ostschweiz.		Mission RIS-Ost-Geschäftsstelle: Befähigung von Unternehmen bei Innovationsengpässen.		Kein Controlling-Gegenstand				
Bereich	Input-Indikatoren Ressourcen	Messen und prüfen	Output-Indikatoren Programmleistungen, Leistungsindikatoren	Messen und prüfen	Outcome-Indikatoren Leistungseffektivität, Key Performance Indicators (KPIs) ²	Messen und prüfen	Impact-Indikatoren <i>Beispiele</i>	Messen und prüfen
Steuerung & Entwicklung der RIS RIS Ost Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> A-fonds-perdu-Bundesmittel der Ausrichtung 1 (Richtgrösse): Zielwert: [CHF 4.51 Mio von den Kantonen 4.51 Mio vom Bund] Davon Koordinationskosten der RIS über Art. 5 BRP Zielwert: [CHF Kantone 800 k, Bund 800 k] Wissensaufbau und -diffusion (Ausrichtung 3, regioisuisse)/Zielwert: [CHF0] 	<ul style="list-style-type: none"> Soll-Ist-Vergleich Mittelsatz Bund Programmvereinbarung Auszahlungen Jahresberichte Projektdatenbank CHMOS 	<p><u>Leistung:</u> Management wird wahrgenommen</p> <p><u>Indikator:</u> Umsetzungsgrad in %</p> <p><u>Zielwert:</u> Mindestens 85% der vereinbarten Aufgaben (gemäss Betriebsplanung) werden im Rahmen des vorhandenen Budgets wahrgenommen.</p>	Jahresbericht der RIS Geschäftsstellen	<p><u>Performance der RIS Ost Geschäftsstelle und dokumentierte Koordinationsleistungen:</u> Wie wurde das RIS als System verbessert? (Funktionsweise, Koordination, Vernetzung [horizontal und vertikal])</p> <p><u>Zielwert:</u> Es können mindestens 5 Bereiche beschrieben werden, in welchen die Funktionsweise, die Koordination und/oder die Vernetzung verbessert wurden</p>	Qualitative Aussagen zur Funktionsweise und Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den RIS	Ausgelöstes Investitionsvolumen	(Impact) Evaluation
Point-of-Entry-Funktion (PoE) ³ (Stimulierung und Filterfunktion, Bedarfsanalyse und Triage)			<p><u>Leistung:</u> Durchgeführte Erstgespräche mit Unternehmen</p> <p><u>Indikator:</u> Anzahl Erstgespräche</p> <p><u>Zielwert:</u> 350 pro Jahr</p>	Berichterstattung RIS Ost Geschäftsstelle. Definition «Erstgespräch»: Anzahl der Erstgespräche in welchen es <u>mehrheitlich</u> um die Diagnose/Analyse der Anfrage geht.	<p><u>Nutzen und der konkreten Wirkung der Dienstleistung «PoE»:</u> Hat der PoE dem Unternehmen geholfen, einen geeigneten Support zu finden? (KPI 2)⁴</p> <p><u>Zielwert:</u> Mind. 90% der befragten Unternehmen antworten mit «ja» und können die Aussage begründen.</p>	Umfrage mit zeitlichem Abstand zu den einzelnen Interventionen ⁵	Anzahl der a) geschaffenen, b) der erhaltenen und c) der qualitativ verbesserten Arbeitsplätze.	(Impact) Evaluation
Coaching (Unterstützungsleistungen für Produkt- und Prozessinnovationen)			<p><u>Leistung:</u> Durchgeführte Coachings</p> <p><u>Indikator:</u> Anzahl der durchgeführten Coachings inklusive Anzahl der Stunden pro Coaching</p>	Berichterstattung RIS Ost Geschäftsstelle. Definition «Coaching»: Anzahl der Gespräche welche <u>mehrheitlich</u> inhaltliche Aspekte des Innovationsvorhabens	<p><u>Nutzen und konkrete Wirkung der Dienstleistung «Coaching»:</u> Hat die erworbene Fähigkeit die Geschäftsentwicklung positiv beeinflusst? (KPI 4)⁶</p> <p><u>Zielwert:</u> mind. 75% der befragten Unternehmen antworten mit «ja» und können die Aussage begründen.</p>	Umfrage mit zeitlichem Abstand zu den einzelnen Interventionen	Anteil der innovierenden Unternehmen	SBFI Studie, durch KOF durchgeführt (alle 2 Jahre)

² Die Bezeichnung «KPI» mit einer Nummer z.B. (KPI 3) nimmt Bezug auf den Vorschlag der Key Performance Indikatoren, welche von der RIS Community vorgeschlagen und hier grossmehrheitlich übernommen wurden.

³ Der Point-of-Entry ist die Funktion, der Key Account Manager (KAM) die Person, welche die Funktion ausführt.

⁴ Voraussetzung ist der KPI «Verständnis Unternehmenskontext»: Hat der PoE/KAM den Unternehmenskontext verstanden (KPI 1)?

⁵ Methodik wird in Absprache zwischen SECO und RIS-Netzwerk festgelegt

⁶ Voraussetzung ist der KPI «Befähigung des Unternehmens»: Hat das Coaching das Unternehmen befähigt, seine Herausforderungen anzugehen (KPI 3)?

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Innerrhoden

			<p><u>Zielwert:</u> 120 Gespräche/Coachings bis 2023) Ø 5h pro Coaching</p>	<p>zum Gegenstand haben.</p>				
<p>Überbetrieblich orientierte Plattformen (Cluster, Netzwerkveranstaltungen)</p>			<p><u>Leistung:</u> Überbetriebliche Veranstaltungen</p> <p><u>Indikator:</u> Anzahl der Veranstaltungen Anzahl der Teilnehmer/-innen.</p> <p><u>Zielwert:</u> Anzahl Veranstaltungen/Workshops = 100 bis 2023</p> <p>Gesamtanzahl Teilnehmer = 2000</p>	<p>Berichterstattung RIS Geschäftsstellen</p>	<p><u>Nutzen und konkrete Wirkung der Dienstleistung «überbetriebliche Plattformen»:</u> Hat das erworbene Wissen und das erweiterte Netzwerk die Geschäftsentwicklung positiv beeinflusst? (KPI 6)⁷</p> <p><u>Zielwert:</u> mind. 70% der befragten Unternehmen antworten mit «ja» und können die Aussage begründen</p>	<p>Umfrage mit zeitlichem Abstand zu den einzelnen Interventionen</p>	<p>Anzahl registrierter Patente</p>	<p>Statistisches Amt</p>

⁷ Voraussetzung ist der KPI «Befähigung des Unternehmens»: Hat die kollektive Aktivität das Unternehmen befähigt, seine Herausforderungen anzugehen (KPI 5)?

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Innerrhoden

Steuerung und Entwicklung:

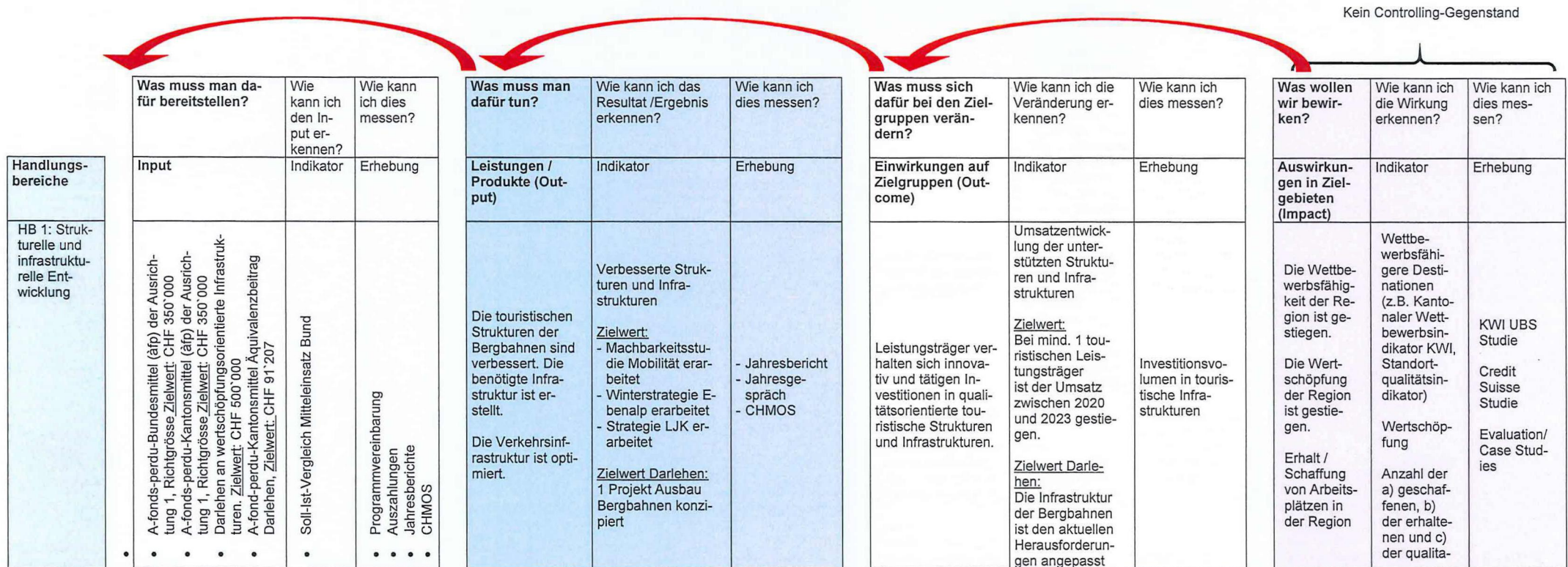
- Gesellschafterversammlung
 - Sach-strategische Führung
 - Steuerung der Projektumsetzung
 - Ernennung eines Projektleitungsausschusses (PLA)
 - Aufnahme von Innovationsvorhaben
 - Projekt-Controlling
- Projektleitungsausschuss (PLA)
 - Sach-Operative Führung
 - Koordination mit Geschäftsstelle RIS Ost
 - Vor- und Ausarbeitung strategischer Weiterentwicklung
 - Prüfung Projekt-Reporting
- Geschäftsstelle RIS Ost
 - Administration und Koordination
 - Unterstützung bei Projektinitiierung
 - Vernetzung und Kommunikation
 - Projekt-Reporting

Grundlagen und Rahmenbedingungen

- NRP Umsetzungsprogramm 2020-2023 Kanton Appenzell Innerrhoden
- RIS Konzept 2020+ des SECO

Wirkungs- und Indikatorenmodell für «Förderung der Tourismusdestination Appenzell»

Ziele: Die Tourismusdestination steigert ihre Wertschöpfung ohne signifikante Erhöhung der Frequenzen. Die Chancen der Digitalisierung für die Tourismusdestination werden genutzt.



Programmvereinbarung Kanton Appenzell Innerrhoden

	Was muss man dafür bereitstellen?	Wie kann ich den Input erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat /Ergebnis erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?	Wie kann ich dies messen?
Handlungsbereiche	Input	Indikator	Erhebung	Leistungen / Produkte (Output)	Indikator	Erhebung	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator	Erhebung	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact)	Indikator	Erhebung
HB 2: Produktentwicklung, Angebotsgestaltung				Die Angebote (wertschöpfungs- und qualitätsorientiert, innovativ) sind entwickelt.	Anzahl vorliegender neuer und/oder weiterentwickelter Angebote. <u>Zielwert:</u> Mind. 2 Projekte zu Angebotsgestaltung, Produktentwicklung umgesetzt	- Jahresbericht - Jahresgespräch - CHMOS	Leistungsträger verhalten sich innovativ und tätigen Investitionen in qualitätsorientierte touristische Angebote.	Umsatzentwicklung der unterstützten Angebote <u>Zielwert:</u> Bei mind. 2 neuen/weiterentwickelten Angeboten ist der Umsatz zwischen 2020 und 2023 gestiegen.	- Jahresbericht VAT AI - Jahresbericht der unterstützten Projekte - Website VAT AI		tiv verbesserten Arbeitsplätze	
HB 3: Beherbergungswirtschaft				Die bestehende Beherbergungswirtschaft ist ausgebaut und modernisiert.	Anzahl Betriebe mit verbessertem Angebot in der Beherbergungswirtschaft <u>Zielwert:</u> 1 Projekt Beherbergungswirtschaft umgesetzt	- Jahresbericht - Jahresgespräch - CHMOS	Verbesserte Auslastung der Beherbergungsbetriebe.	Entwicklung der Logiernächte in der Destination <u>Zielwert:</u> - Die Anzahl der Logiernächte in der Nebensaison ist im Vergleich zwischen 2020-2023 und 2016-2019 gestiegen. - Die Logiernächte im Jahresdurchschnitt sind konstant/gestiegen	- Jahresbericht der unterstützten Projekte - Jahresbericht VAT AI - Statistik BFS / HESTA			
HB 4: Digitalisierung im Tourismus				Die Digitalisierungsstrategie/Roadmap für die Destination ist erstellt. Die Leistungsträger sind im Hinblick auf die Möglichkeiten der Digitalisierung/ digitale Vermarktung sensibilisiert.	Vorliegen der Digitalisierungsstrategie liegt Anzahl konzipierter Digitalisierungsprojekte <u>Zielwert:</u> Mind. 2 Digitalisierungsprojekte konzipiert	- Jahresbericht - Jahresgespräch - CHMOS	Die Leistungsträger kennen und nutzen die Möglichkeiten der Digitalisierung und vermarkten ihre Angebote vermehrt über digitale Kanäle. Die Destination wird vermehrt über digitale Kanäle vermarktet.	Anzahl Schulungen zum Thema Digitalisierung. Anzahl Teilnehmer. <u>Zielwert:</u> Mind. 1 Schulung durchgeführt	- Google Analytics - Auswertung der Schulungen			

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Innerrhoden

Handlungsbereiche	Was muss man dafür bereitstellen?	Wie kann ich den Input erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat /Ergebnis erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Wie kann ich dies messen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?	Wie kann ich dies messen?
HB 5: Interkantonale Projekte	Input	Indikator	Erhebung	Leistungen / Produkte (Output)	Indikator	Erhebung	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator	Erhebung	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact)	Indikator	Erhebung
				Regionale Angebote in der Ostschweiz sind entwickelt und entlang der touristischen Wertschöpfungskette abgestimmt.	Anzahl interkantonaler Projekte <u>Zielwert:</u> Mind. 2 interkantonale Projekte erarbeitet	- Jahresbericht - Jahresgespräch - CHMOS	Leistungsträger in der Ostschweiz verhalten sich innovativ und tätigen Investitionen in qualitätsorientierte touristische Angebote.	Umsatzentwicklung der unterstützten Angebote <u>Zielwert:</u> Bei mind. 1 interkantonale Angebote ist der Umsatz zwischen 2020 und 2023 gestiegen.	- Jahresbericht der unterstützten Projekte - Jahresbericht VAT AI - Statistik BFS			

Steuerung und Entwicklung:

SECO:

- Schnittstellen klären (z.B. mit SGH) und Abstimmung bundesintern ausbauen (Innotour, Ländliche Räume und Berggebiete)
- Begleiten der Kantone
- MoVo/Pilotprojekte zur Koordination im Tourismus
- Mit national tätigen Partnern zusammenarbeiten
- Sicherstellen des Wissensmanagements durch regionsuisse
- Controlling, Monitoring, Evaluation sicherstellen

Kantone:

- Konzeptionelle Grundlagen aktualisieren (z.B. Bergbahnförderung, Raumentwicklungsstrategien, Nachhaltigkeit)
- Auf Konzepten basierende Infrastrukturförderung
- Verknüpfung von Angeboten über institutionelle Grenzen hinweg
- Destinationsorientierte Produkt- und Angebotsförderung
- Mobilisierung regionaler Akteure

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Siehe Umsetzungsprogramm 2020-2023

Output-Planung 2020

Nachfolgend werden die Outputs für 2020 möglichst konkret angegeben. Sie leiten sich vom Wirkungsmodell ab. Wo nötig und sinnvoll werden sie mit weiteren Outputs ergänzt. Für die weiteren Jahre werden die Outputs je nach Programmgrösse im Zwischenbericht oder im Jahresgespräch für das laufende Jahr diskutiert und protokolliert.

Vertragsziele	Leistungen / Produkte (Output)	Indikatoren
Vertragsziel 1: Stärkung des Werkplatzes Appenzell Innerrhoden	HB 1: Fach- und Führungskräfte <u>Output 1:</u> Initiativen zur Unterstützung des Fach- und Führungskräftemangels, zur Sensibilisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Schaffung von neuen Lehrstellen sind erarbeitet und an die Zielgruppen (Firmen, Familien) kommuniziert. Bestehende Initiativen sind punktuell weiterentwickelt.	<u>Indikator:</u> Anzahl neu erarbeiteter oder weiterentwickelter Projekte <u>Zielwert:</u> Stellenplattform job.ai.ch weiterentwickelt
	HB 2: Unternehmertum <u>Output 2:</u> Projekte zur Förderung des Unternehmertums sind erarbeitet.	<u>Indikator:</u> Anzahl erarbeiteter Projekte <u>Zielwert:</u> 1 Massnahme initiiert
	HB 3: Gewerbe- und Industrieland <u>Output 3:</u> Massnahmen zur Verfügbarmachung von Bauland sind durchgeführt.	<u>Indikator:</u> Anzahl Massnahmen Arbeitszonenmanagement und Arealentwicklung <u>Zielwert:</u> 1 Massnahme initiiert
	HB 4: Marke «Appenzell», Produkte und Dienstleistungen <u>Output 4:</u> Projekte zur überbetrieblichen Produktinnovation und zur Stärkung der Marke «Appenzell» sind entwickelt.	<u>Indikator:</u> Anzahl entwickelter Projekte <u>Zielwert:</u> 1 Massnahme vorbereitet
	HB 5: Digitalisierung <u>Output 5:</u> - Projekte zum Aufbau von branchenspezifischem Wissen im Bereich Digitalisierung, zur Sensibilisierung und zur Förderung der Nutzung neuer digitaler Technologien, sind entwickelt. - Strategie Breitbanderschliessung ist erarbeitet.	<u>Indikator:</u> - Anzahl entwickelter Projekte - Erschliessungsstrategie <u>Zielwert:</u> - 1 Projekt initiiert - Erschliessungsstrategie UHB liegt für Abstimmung Landsgemeinde vor

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Innerrhoden

Vertragsziele	Leistungen / Produkte (Output)	Indikatoren
	HB 6: RIS Ost Das RIS-Programm-Reporting zuhanden des SECO erfolgt konsolidiert in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle RIS Ost und dem Leadkanton.	
	HB 7: Interkantonale Projekte <u>Output 7:</u> Projekte zur Stärkung des Wirtschaftsraumes Ostschweiz sind initiiert.	<u>Indikator:</u> Anzahl interkantonaler Projekte <u>Zielwert:</u> Projekt Authentica initiiert
Vertragsziel 2: Förderung der Tourismusdestination Appenzell	HB 1: Strukturelle und infrastrukturelle Entwicklung <u>Output 1:</u> - Die touristischen Strukturen der Bergbahnen sind verbessert. Die benötigte Infrastruktur ist erstellt. - Die Verkehrsinfrastruktur ist optimiert.	<u>Indikator:</u> Verbesserte Strukturen und Infrastrukturen <u>Zielwert:</u> - Winterstrategie Ebenalp-Bahn initiiert - Projekt-Vorbereitung mit 1 Bergbahn
	HB 2: Produktentwicklung, Angebotsgestaltung <u>Output 2:</u> Die Angebote (wertschöpfungs- und qualitätsorientiert, innovativ) sind entwickelt.	<u>Indikator:</u> Anzahl vorliegender neuer und/oder weiterentwickelter Angebote <u>Zielwert:</u> Projekt Landwirtschaft und Tourismus initiiert und erste Angebote in Entwicklungsphase
	HB 3: Beherbergungswirtschaft <u>Output 3:</u> Die bestehende Beherbergungswirtschaft ist ausgebaut und modernisiert.	<u>Indikator:</u> Anzahl Betriebe mit verbessertem Angebot in der Beherbergungswirtschaft <u>Zielwert:</u> Kein Zielwert für 2020
	HB 4: Digitalisierung im Tourismus <u>Output 4:</u> - Die Digitalisierungsstrategie/Roadmap für die Destination ist erstellt. - Die Leistungsträger sind im Hinblick auf die Möglichkeiten der Digitalisierung/ digitale Vermarktung sensibilisiert.	<u>Indikator:</u> Anzahl konzipierter Digitalisierungsprojekte <u>Zielwert:</u> 1 Digitalisierungsprojekt initiiert
	HB 5: Interkantonale Projekte <u>Output 5:</u>	<u>Indikator:</u> Anzahl interkantonaler Projekte <u>Zielwert:</u> Kein Zielwert für 2020

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Innerrhoden

Vertragsziele	Leistungen / Produkte (Output)	Indikatoren
	Regionale Angebote in der Ostschweiz sind entwickelt und entlang der touristischen Wertschöpfungskette abgestimmt.	
Regionalmanagement Fachstelle für NRP	Unterstützung der Fachstelle für NRP für die Aufgaben des Regionalmanagements	Weiterführung der Projektbegleitung

Berichterstattung

Die Berichterstattung zu Output-Indikatoren findet jährlich anlässlich des Jahresgespräches oder im Zwischenbericht statt. Die Berichterstattung zu Outcome-Indikatoren findet spätestens mit dem provisorischen Schlussbericht (nach gut 3 Jahren) statt. Die Impact-Indikatoren sind eine Empfehlung und nicht Gegenstand der obligatorischen Berichterstattung. Siehe dazu auch Kapitel «10.5.1 Jährliches Reporting und Zwischenbericht»

Bund und Kanton tauschen sich unter dem Jahr proaktiv, gegenseitig über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

ANHANG 3: Finanzplanung 2020–2023

Globalbeiträge pro Programmziel 2020–2023:

	Bund	Kanton	Dritte	Total
À-fonds-perdu, ohne RIS (Art. 4-5) *	670'000	670'000	2'400'000	3'740'000
A) Ziel 1: Stärkung des Werkplatzes Appenzell I.Rh.	220'000	220'000	1'000'000	1'440'000
B) Ziel 2: Förderung der Tourismusdestination Appenzell	350'000	350'000	1'400'000	2'100'000
C) Flankierende Massnahmen	100'000	100'000	0	200'000
RIS Ost (à-fonds-perdu; Art. 4-5) **	30'000	30'000	0	60'000
Davon: Steuerung/Entwicklung & PoE maximal	14'000	14'000	0	28'000
Darlehen (Art. 7)	500'000	91'207	1'500'000	2'091'207
A) Ziel 2: Förderung der Tourismusdestination Appenzell	500'000	91'207	1'500'000	2'091'207

* Die à-fonds-perdu-Beiträge werden in kantonale und interkantonale Projekte investiert.

** Finanzmittelfluss SECO-Kantone für das RIS Ost: Die Bundesmittel werden auf alle Kantone entsprechend dem Finanzplan von RIS Ost aufgeteilt. Es ist keine Überweisung der Mittel an den Leadkanton vorgesehen.

(1) Beteiligung an interkantonalen Projekten: Der Zielwert für den Anteil interkantonomer Projekte an den à-fonds-perdu Projektfinanzierungen (inkl. Regionalmanagement, ohne RIS, ohne weitere interkantonale Programme) beträgt 13.4%.

ANHANG 4: MEDIATIONSVERFAHREN

Bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, leiten die Vertragsparteien das vertraglich festgelegte Mediationsverfahren ein.

Das Mediationsverfahren wird von drei Mediatoren respektive Mediatorinnen durchgeführt, die wie folgt eingesetzt werden: Je ein Mitglied wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton benannt. Die beiden benannten Mitglieder bezeichnen einvernehmlich das dritte Mitglied. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Mediatoren respektive Mediatorinnen entscheiden unter sich mit einfachem Mehr.

Im Mediationsverfahren vermitteln die Mediatoren zwischen den Parteien und unterbreiten ihnen Lösungsvorschläge zu den streitigen Fragen.

Die Mediatoren respektive Mediatorinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Vertragsparteien zu genehmigen.

Die Kosten der Mediation, deren Kostenfaktoren in der Geschäftsordnung festzulegen sind, tragen der Kanton und der Bund je zur Hälfte.

Falls innert sechs Monaten seit Einleitung des Mediationsverfahrens durch die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung der streitigen Fragen erzielt werden konnte, steht es jeder Vertragspartei frei, den ordentlichen Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.